

Merkblatt für Insolvenzschuldner

Mitteilungspflichten:

Während der Zeit des Insolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens haben Sie zahlreiche Mitteilungspflichten:

Sie müssen mir mitteilen,

1. wenn Sie umziehen,
2. wenn sich Ihre telefonische oder anderweitige Erreichbarkeit ändern,
3. wenn sich Ihre familiären Verhältnisse verändern (Sie ein Kind bekommen, heiraten, sich scheiden lassen, ein Kind stirbt, ein Kind ein eigenes Einkommen erzielt, Ihr Ehegatte ein eigenes Einkommen erzielt bzw. sich Änderungen im Einkommen des Kindes oder des Ehegatten ergeben)
4. Veränderungen bei Ihrem Einkommen, Ihrer Beschäftigung, Ihrem Arbeitsvertrag, Ihrem Arbeitgeber, der Aufnahme oder Beendigung einer Zusatzbeschäftigung, etc. (bitte übersenden Sie, am besten monatlich, die aktuellen Lohn- und Gehaltsabrechnungen. Sollten sich keine Änderungen ergeben, ist es ausreichend, wenn Sie die Gehaltsabrechnungen nach 3 oder 4 Monaten jeweils gebündelt überreichen)
5. Erbschaften, Schenkungen, Lottogewinne oder sonstige finanzielle Veränderungen
6. wenn Sie arbeitslos sind, sind Sie verpflichtet, sich um eine angemessene Berufstätigkeit zu bemühen. Hierüber kann von Ihnen der Nachweis verlangt werden. Bitte heben Sie daher Bewerbungsunterlagen und Absageschreiben der möglichen Arbeitgeber auf. Diese können von mir jederzeit angefordert werden. Wenn Sie für eine längere Zeit, also für einen Zeitraum von mehr als 2-3 Wochen nicht zu erreichen sein werden, teilen Sie das bitte meinem Büro mit.

Die Restschuldbefreiung erhält nur der redliche Schuldner. Sie dürfen mir deshalb keine Angaben verschweigen oder falsche Angaben machen. Wenn mir dieses bekannt wird, kann dies zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen. Sie müssen mir auch dann diese Angaben machen, wenn Sie sich selbst dadurch strafbar machen könnten. Jedoch dürfen durch die Strafverfolgungsbehörden die Angaben, die Sie mir gegenüber gemacht haben, nicht verwertet werden.

Insolvenzforderungen:

Auf Forderungen, die bereits vor der Insolvenzeröffnung entstanden sind (sog. Insolvenzforderungen), dürfen Sie nicht mehr zahlen. Sie machen sich dadurch strafbar und gefährden Ihre Restschuldbefreiung. Auf Forderungen, die nach der Insolvenzeröffnung entstanden sind, müssen Sie wieder zahlen, da sie sonst Neuverbindlichkeiten aufbauen, die in der Restschuldbefreiung nicht enthalten sind. Bei den Dauerschuldverhältnissen (Miete / Telekom, Stadtwerke) achten Sie bitte auf eine taggenaue Abrechnung zur Insolvenzeröffnung. Sie sollten sich darum bemühen, ab der Insolvenzeröffnung schuldenfrei zu leben, da die Aufnahme neuer Verbindlichkeiten unredlich wirken könnte.

Post:

Nach der Insolvenzeröffnung werden Sie durch die Gläubiger nicht mehr angeschrieben werden. Wenn dies gleichwohl geschieht, handelt es sich in der Regel um ein Versehen bzw. um eine falsche

Eingabe in den Computer des Gläubigers. Falls Sie noch Post erhalten von Gläubigern, die noch nicht in der Liste, die bei Gericht eingereicht wurde, oder Ihnen noch bisher ungenannte Gläubiger einfallen, teilen Sie uns dies bitte sofort mit, damit wir die Gläubiger noch anschreiben können, ob diese zur Insolvenztabelle anmelden möchten.

Falls Sie knallgelbe Briefe erhalten, die von einem Mahngericht stammen (Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid) oder Klagen hinsichtlich solcher Verbindlichkeiten, die vor Insolvenzeröffnung entstanden sind, teilen Sie mir dies bitte unverzüglich mit bzw. übersenden Sie diese an mein Büro. Diese Einzelzwangsvollstreckungsverfahren müssen durch uns beendet werden, da es sich hier um ein Gesamtwangsvollstreckungsverfahren handelt und sonst unberechtigte Titel gegen Sie entstehen können.

Girokonto:

Falls Sie ein Girokonto führen, kann es sein, dass die Bank dieses nach der Insolvenzeröffnung schließt. Wir können dann dieses Konto aus der Masse freigeben, so dass Sie wieder darüber verfügungsbefugt sind. Da die Bearbeitung einige Tage dauert, kann es sein, dass Sie einige Tage nicht auf Ihr Konto zugreifen können. Wenn Sie das Konto weiter führen möchten, teilen Sie dies bitte kurzfristig mit. Falls Sie kein Konto haben und eines eröffnen möchten, wenden Sie sich an uns. Wir übersenden Ihnen dann ein Schreiben, mit dem dies möglich sein wird.

Verfahren:

Zum Aufbau des Verfahrens ist mitzuteilen, dass dieses aus zwei Abschnitten besteht. Zunächst wird das eigentliche (Verbraucher)-Insolvenzverfahren durchgeführt. Daran schließt sich das so genannte Restschuldbefreiungsverfahren oder die Wohlverhaltensperiode an. Diese Zeit dauert so lange an, bis die 6 Jahre seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verstrichen sind. Wundern Sie sich daher nicht, wenn Sie bereits nach einigen Monaten zu einem Schlusstermin eingeladen werden und das Verfahren aufgehoben wird. Ihre Mitteilungspflichten enden dadurch nicht, sondern dauern bis zur Beendigung der Wohlverhaltensphase an.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an mein Büro wenden. Wir haben Ihnen gegenüber Fürsorgepflichten und helfen gern.

Bei Rückfragen:

nord inso
RA Lothar Plumhof
Lindenstraße 1, 27232 Sulingen
Tel.: 04271-9561-880, Fax: 04271-9561-885
E-Mail.: info@nord-inso.com
Internet.: www.nord-inso.com

Lothar Plumhof
Rechtsanwalt als Treuhänder/Insolvenzverwalter